

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3539d343-5f32-3e73-aba9-152d52d1dbf6>

Bibliografie

Titel	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	17. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-17-1

§ 26 17. BImSchV - Zugänglichkeit und Gleichwertigkeit von Normen und Arbeitsblättern

(1) ¹Die in [§ 2 Absatz 24](#) genannten DIN-Normen sind bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. ²Die in [§ 2 Absatz 17](#) genannten DVGW-Arbeitsblätter sind bei der Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Bonn, zu beziehen. ³Die in [§ 4 Absatz 1](#) und [§ 18 Absatz 3](#) genannten VDI-Richtlinien sind beim VDI Verein Deutscher Ingenieure e.V., Düsseldorf, zu beziehen. ⁴Die genannten DIN-Normen sind in der Deutschen Nationalbibliothek, die genannten Arbeitsblätter sind beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

(2) Den in [§ 2](#) genannten DIN-Normen, DVGW-Arbeitsblättern und den in den [§§ 4](#) und [18](#) genannten VDI-Richtlinien stehen diesen entsprechende einschlägige CEN-Normen und soweit keine solchen CEN-Normen verfügbar sind, ISO-Normen oder sonstige internationale Normen, die den nationalen Normen nachgewiesenermaßen gleichwertige Anforderungen stellen, gleich.

